

## Berufsausbildung / Erststudium: Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben

★★★★ 10 Bewertungen

### Hintergrund

Nach der Rechtsprechung des BFH können auch Aufwendungen für ein erstmaliges Hochschulstudium Werbungskosten sein, wenn das Studium eine Basis für andere Berufsfelder schafft oder einen Berufswechsel vorbereitet (vgl. BFH, Urteile v. 17.12.2002, VI R 137/01, BStBl 2003 II S. 407 und v. 22.7.2003, VI R 50/02, BStBl 2004 II S. 889 und weitere). Generell sind Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen nämlich Werbungskosten, wenn der erforderliche Veranlassungszusammenhang mit der späteren beruflichen Tätigkeit gegeben ist.



Aufgrund dieser neueren Tendenz weg vom ungünstigen Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG und hin zum **steuerlich deutlich attraktiveren Werbungskostenabzug** wurde durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und weiterer Gesetze (v. 21.7.2004, BGBl 2004 I S. 1753) rückwirkend § 12 Nr. 5 EStG ab dem VZ 2004 gestoppt. Diese Vorschrift hindert die Abziehbarkeit von beruflich veranlassten Kosten für die erstmalige Berufsausbildung und für ein

Erststudium. Damit wurde weitestgehend wieder die Rechtslage geschaffen, die vor der Rechtsprechungsänderung des BFH ab dem Jahr 2002 gegolten hatte.

Solche laut Gesetz privat veranlassten Aufwendungen sind nach heutiger Gesetzeslage lediglich bis zu 4.000 EUR im Jahr als Sonderausgaben abziehbar. Damit wirken sie sich nur aus, wenn der Auszubildende oder sein Ehepartner steuerpflichtige Einkünfte beziehen. Ansonsten verpuffen sie mangels Verlustvortrag wirkungslos und der Arbeitgeber darf sie nicht steuerfrei erstatten.

Der BFH hat nun gleich in 5 Urteilen entschieden, dass dieses Abzugsverbot in § 12 Nr. 5 EStG für das Erststudium nicht generell greift. Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit wurde hingegen keine Stellung genommen.

Seite: [\[1\]](#) [2](#) [3](#) [4](#) [5](#) >

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009

## Berufsausbildung / Erststudium: Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben

★★★★ 10 Bewertungen

### Abzugsfähige Aufwendungen

Bei der Ermittlung der steuerlich abziehbaren Aufwendungen als Sonderausgaben/Werbungskosten gelten die allgemeinen Grundsätze des EStG, hierzu gehören z.B.

- Lehrgangskosten wie Kursgebühren, Kosten der Prüfungen oder das Honorar für den Einzelunterricht;
- Repetitorien und Habilitation;
- Fachliteratur, Schreibmaterialien sowie Arbeits- und Büromittel;
- Computer. Wird er maximal 10 % für private Zwecke genutzt, sind die Kosten für PC, Drucker oder Bildschirm in voller der Höhe der Bildung zuzurechnen.
- Telefon- und Internetkosten;
- Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe (Kfz-Kosten per Fahrtenbuch oder Fahrkartenpreise) oder nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer beim Pkw. Durch den Wegfall der Drei-Monatsfrist in den LStR 2008 gilt dies zeitlich unbegrenzt. Hierzu gehören nicht nur die Touren zum Ausbildungsort, sondern auch Strecken zur Bücherei oder ins Internetcafe, um Recherchen durchzuführen.
- die Entfernungspauschale, wenn die Fortbildungsstätte als regelmäßiger Ausbildungsort gilt;
- Kosten einer auswärtigen Ausbildungsstätte – auch ohne dass die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vorliegen;
- Mehraufwendungen für Verpflegung und wegen auswärtiger Unterbringung;
- im Rahmen von privaten Lerngemeinschaften anfallende Kosten;
- der Aufwand für das außerhäusliche Arbeitszimmer oder das Büro in der eigenen Wohnung, wenn es z.B. im Rahmen eines Fernstudiums den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit darstellt;
- der Aufwand für Auswärtstätigkeiten, wenn der Arbeitnehmer zu Fortbildungszwecken vorübergehend eine außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte gelegene Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte aufsucht.

**Hinweis:** Da sich die Kosten nach dem Abflussprinzip im Jahr der Zahlung als Sonderausgaben/Werbungskosten auswirken, lässt sich der Aufwand vorverlagern oder zeitlich verschieben. Ist die Höchstgrenze von 4.000 EUR bereits überschritten oder fallen im Folgejahr voraussichtlich Einkünfte an, lohnt die Bezahlung nach dem Jahreswechsel. Sofern hohe Einmalkosten anfallen, kann der Betrag auf 2 Jahre gesplittet werden, um jeweils unter dem Höchstbetrag zu bleiben.

Selbst: < 1 2 3 [4] 5 >

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009

## Berufsausbildung / Erststudium: Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben

★★★★ 10 Bewertungen

### Häufige Fragen aus der Praxis

#### Ist die Neuregelung verfassungswidrig?

Das ist umstritten und bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt. Der BFH musste in seinen Urteilen darauf nicht eingehen, weil er den Werbungskostenabzug bereits aus anderen Gründen gewährt hatte. Nach dem Urteil des FG Berlin-Brandenburg (v. 17.12.2008, 8 K 6331/06 B, EFG 2009 S. 570) verstößt § 12 Nr. 5 EStG nicht gegen das objektive Nettoprinzip. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber in typisierender Weise Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und das Erststudium als nichtabzugsfähig einordnet. Gegen dieses Urteil ist die Revision unter VI R 22/09 anhängig. Bescheide sollten in dieser Hinsicht offen gehalten werden, zu diesem Sachverhalt ergeht kein Vorläufigkeitsvermerk.

Allerdings gehört die erste Berufsausbildung typischerweise auch zu den Grundvoraussetzungen für eine Lebensführung und stellt Vorsorge für die persönliche Existenz dar. Die Aufwendungen gehören also auch zur Erziehung und anderen Grundbedürfnissen. So eröffnet das Erststudium eine neue berufliche, soziale und wirtschaftliche Stellung. In ähnlicher Form hatte sich das BVerfG geäußert, allerdings schon vor 16 Jahren (Beschluss v. 8.7.1993, 2 BvR 773/93).

#### Was darf der Arbeitgeber steuerfrei erstatten?

Grundsätzlich nur Aufwendungen, die beim Arbeitnehmer zu den Werbungskosten gehören. Denn der Zuschuss gilt nur dann nicht als Arbeitslohn und bleibt steuerfrei. Im Gegenzug kann der Angestellte keine Aufwendungen geltend machen bzw. nur die selbst getragenen Kosten geltend machen. Die Fortbildungsmaßnahme muss allerdings im vorwiegend betrieblichen Interesse gem. R 19.7 Abs. 2 Satz 1 LStR sein. Dies ist anzunehmen, wenn

- sie die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers erhöhen soll;
- die Sprachkenntnisse verbessert werden sollen, weil der Arbeitgeber dies in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt;
- es sich um Qualifikations- und Trainingsmaßnahmen handelt.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Bildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz, in zentralen betrieblichen Einrichtungen oder in außerbetrieblichen Einrichtungen durchgeführt werden. Nicht notwendig ist eine Anrechnung der Maßnahme auf die Arbeitszeit, sodass auch ein steuerfreier Zuschuss zum Unterricht am Wochenende möglich ist.

**Hinweis:** Ein eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers kann aber auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist, der Arbeitgeber aber die Übernahme der Kosten für die Bildungsmaßnahme zugesagt hat und der Angestellte den Vertrag im Vertrauen auf diese zuvor erteilte Zusage selbst abgeschlossen hat. An der gegenteiligen Rechtsauffassung hält die Finanzverwaltung nicht mehr fest (vgl. OFD Rheinland, Verfügung v. 28.7.2009, S

2332 - 1014 - St 212). Der Arbeitgeber muss jedoch auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme angeben und eine Kopie dieser Rechnung zum Lohnkonto nehmen. Nur so ist gewährleistet, dass der Arbeitnehmer nicht den gesamten Betrag als Werbungskosten geltend macht.

### Wie gelingt der Verlustvortrag?

Hierzu müssen Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen und die negativen Einkünfte (§§ 15, 18 oder 19 EStG) müssen dem Finanzamt über die Steuererklärung gemeldet werden. Wer also studiert oder sich weiterbildet, macht die im Jahr angefallenen Kosten ohne oder mit nur geringen Einnahmen geltend - über die Einkommensteuererklärung durch einen Antrag auf Feststellung vortragsfähiger Verluste gem. § 10d EStG. Dann bleiben die über Jahre angesammelten Minusbeträge mit künftigen Einkünften verrechenbar, weil sie insoweit konserviert werden.

**Hinweis:** Im Hinblick auf die mögliche Verfassungswidrigkeit des § 12 Nr. 5 EStG sollten auch diese Fälle offen gehalten werden. Hierzu werden derzeit als Sonderausgaben abzugsfähige Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben durch einen Antrag auf Verlustfeststellung geltend gemacht und gegen die Ablehnung erfolgt der Einspruch.

### Was hat sich durch die LStR 2008 verändert

Einiges, auch in Bezug auf die Ausbildung. So liegt jetzt eine Auswärtstätigkeit vor, wenn Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und regelmäßigen Arbeitsstätte tätig werden (R 9.4 Abs. 2 LStR). Die regelmäßige Arbeitsstätte wurde neu als ortsgebundener Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit eingestuft, die der Arbeitnehmer immer wieder aufsucht (R 9.4 Abs. 3 LStR). Nicht mehr maßgebend sind zeitlicher Umfang und Inhalt der dortigen Tätigkeit. Ausreichend ist bereits im Durchschnitt ein Arbeitstag pro Woche. Die bisherige Fiktion entfällt, wonach eine Auswärtstätigkeit nach drei Monaten zum Tätigkeitsmittelpunkt wird.

Für die Aus- und Fortbildung gelten ab 2008 die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten ebenfalls, wenn die Maßnahmen vorübergehend außerhalb der Arbeitsstätte stattfinden. Durch den Wegfall der Dreimonatsfrist wird der Besuch der Berufsschule nicht schon durch Zeitablauf zum weiteren regelmäßigen Tätigkeitsort, was sich positiv auf Fahrtkosten und die Verpflegungspauschale nach Reisekostengrundsätzen auswirken kann.

### Was ist mit der Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber?

Für die Einordnung der Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber als Arbeitslohn sind drei Fälle zu unterscheiden (Senatsverwaltung Berlin, Erlass v. 4.5.2009, III B - S 2332 - 12/2006):

1. Eigene Verpflichtung: Das Unternehmen schließt direkt mit der jeweiligen Berufsakademie einen Kooperationsvertrag und ist alleiniger Schuldner der Studiengebühren. In einem solchen Fall erfolgt die Zahlung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse; es handelt sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn.
2. Arbeitsvertrag: Ein Arbeitgeber übernimmt die vom studierenden Arbeitnehmer geschuldeten Studiengebühren aufgrund einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung. In einem solchen Fall erfolgt die Zahlung ebenfalls im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse, es handelt sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn.
3. Nachweis: Sofern der Arbeitgeber die Gebühren für den Angestellten

übernimmt, muss das ganz überwiegend eigenbetriebliche Interesse durch eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden dokumentiert sein, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von 2 Jahren nach Studienabschluss verlässt.

### Was müssen Eltern beachten?

Betragen Einkünfte und Bezüge des volljährigen Kindes in Berufsausbildung mehr als 7.680 (ab 2010: 8.004) EUR, entfallen Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen. Diese schädliche Einkommensgrenze lässt sich nur mit Werbungskosten, nicht hingegen mit Sonderausgaben unterschreiten. Nach § 32 Abs. 4 Satz 5 EStG bleiben für besondere Ausbildungszwecke verwendete Einkünfte und Bezüge des Kindes außer Ansatz. Das sind Aufwendungen, die bei einer Einkünfteermittlung dem Grunde und der Höhe nach als Werbungskosten abzuziehen wären, wenn es § 12 Nr. 5 EStG nicht geben würde. Hierzu zählen also Mehraufwendungen des Kindes, die im Falle eines Ausbildungsdienstverhältnisses als Werbungskosten zu berücksichtigen wären.

Die Berechnung der Einkünfte bei Studierenden ist somit zweifach vorzunehmen: Einmal liegen beim Nachwuchs Sonderausgaben vor und die berufsbedingten Aufwendungen werden für die Bemessung der Einkommensgrenze mindernd berücksichtigt. Das sind z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte, Fachliteratur für die Ausbildung sowie Arbeitsmittel.

Nach R 32.10 Abs. 3 EStR sind bei der Berechnung Leistungen für besondere Ausbildungszwecke nicht anzusetzen. Das sind insbesondere

- Studiengebühren und Reisekosten bei einem Auslandsstudium,
- Wechselkursausgleich bei einem Auslandsstudium (Auslandszuschlag),
- Auslandskrankenversicherung bei einem Auslandsstudium,
- Reisekosten bei einem Freiwilligendienst sowie
- das Büchergeld von Ausbildungshilfen gewährenden Förderungseinrichtungen.

 Robert Kracht, Bonn

---

Seite: ◀ 1 ... 2 3 4 [5]

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009

| <http://www.haufe.de/steuern>

24.09.2009 |

## Berufsausbildung / Erststudium: Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben

★★★★ 10 Bewertungen

### Der Tenor des BFH

Das Abzugsverbot in § 12 Nr. 5 EStG für beruflich veranlasste Kosten des Erststudiums greift jedenfalls dann nicht, wenn diesem eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist (BFH, Urteile v. 18.6.2009, VI R 14/07, VI R 31/07, VI R 79/06, VI R 6/07 und VI R 49/07). Denn die ab 2004 geltende verfassungsrechtlich umstrittene Vorschrift bestimmt nur, dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium im Rahmen der Einkünfteermittlung nicht abziehbar sind. Diese Vorgabe enthält jedoch kein Abzugsverbot für Werbungskosten, sondern bestimmt lediglich in typisierender Weise, dass bei einer erstmaligen Berufsausbildung ein hinreichend veranlasster Zusammenhang mit einer bestimmten Erwerbstätigkeit fehlt. Dies erstreckt sich aber nicht auf Personen, die erstmalig ein Studium berufsbegleitend oder in sonstiger Weise als Zweitausbildung absolvieren.

Zwar erfasst § 12 Nr. 5 EStG dem Wortlaut nach alle Personen, die ein Erststudium absolvieren und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor bereits eine Berufsausbildung durchlaufen haben. Ein derart weiter Anwendungsbereich würde jedoch in gleichheitswidriger Weise Steuerpflichtige benachteiligen, die nach abgeschlossener Berufsausbildung erstmalig ein Studium aufnehmen. Denn wer eine zweite nichtakademische Ausbildung, ein Zweitstudium oder ein Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert, kann die Aufwendungen als Werbungskosten absetzen. Bei verfassungskonformer Auslegung erfasst das Abzugsverbot demnach nur Fälle eines Erststudiums, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hatte den Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben bislang so nur für eine weitere Berufsausbildung gesehen, die einer abgeschlossenen erstmaligen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Erststudium vorausgegangen ist und die in hinreichend konkretem, objektiv feststellbarem Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen (vgl. BMF, Schreiben v. 4.11.2005, BStBl 2005 I S. 955). Entsprechendes gilt für ein Zweitstudium. Das Erststudium kann auch im Ausland abgeschlossen werden, sofern der Abschluss in Deutschland anerkannt wird (BMF, Schreiben v. 21.6.2007, BStBl 2007 I S. 492).

Seite: ◀ 1 [2] 3 4 5 ▶

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009

## Berufsausbildung / Erststudium: Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben

★★★★ 10 Bewertungen

### Definition von Aus- und Fortbildung

Eine Bildungsmaßnahme muss beruflich veranlasst sein oder konkret auf eine künftige Tätigkeit hinführen, damit sie steuerlich überhaupt eine Rolle spielt. Hierzu zählen etwa Aufwendungen mit dem Ziel, im ausgeübten Beruf vorwärts zu kommen, sich Fachwissen für die angestrebte Anstellung anzueignen oder einen Jobwechsel vorzubereiten.

Nicht beruflich veranlasst ist hingegen die Allgemeinbildung, also Schulabschlüsse wie mittlere Reife, das Abitur oder Deutschkurse bei Ausländern (vgl. BFH, Urteil v. 15.3.2007, VI R 14/04, BStBl 2007 II S. 814). Auch Kenntnisse für private Hobbys, ein Altersstudium oder ehrenamtliche Tätigkeiten scheiden aus. Hierbei ist zwischen Fort- oder Ausbildung zu unterscheiden:

- **Ausbildung** ist der Erwerb allgemeiner Grundkenntnisse oder von Wissen, das für einen künftigen Berufszweig benötigt wird. Die Maßnahme schafft die Basis für eine künftige, noch nicht konkret definierte Tätigkeit. Klassisches Beispiel hierfür ist etwa das Betriebswirtschafts- oder Jurastudium, denn mit der Aufnahme steht meist noch nicht fest, in welchem konkreten Beruf der Studierende später einmal tätig sein wird.
- **Fortbildung** strebt eine höhere Position in der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit an, ist hierfür notwendig oder fördert einen Berufswechsel.

**Gesetzliche Vorgabe:** Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium stellen nach § 12 Nr. 5 EStG keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar, es sei denn, die Bildungsmaßnahme findet im Rahmen eines Ausbildungs-Dienstverhältnisses statt. Sie können nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG bis zu 4.000 EUR im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Die frühere Unterscheidung zwischen heimischer und auswärtiger Unterbringung ist entfallen. Studiert ein Ehepaar gemeinsam, kann jeder Partner für sich bis zu 4.000 EUR beanspruchen. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Jahres vor, wird der Höchstbetrag nicht gekürzt.

**Hinweis:** Zwar ist der Sonderausgabenabzug insbesondere durch den fehlenden Verlustvortrag über § 10d EStG in der Regel ungünstig – vor allem bei Azubis und Studenten mit geringem Jahreseinkommen. Allerdings muss der Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht in jedem Fall die schlechtere Alternative sein. Wer ansonsten keine Werbungskosten hat, muss erst einmal den Pauschbetrag von 920 EUR überwinden, damit sich die Aufwendungen steuerlich auswirken. Bei den Sonderausgaben liegt diese Hürde nur bei 36 EUR.

Nach der Verwaltungs-Definition liegt eine zu Sonderausgaben führende Berufsausbildung i.S.d. § 12 Nr. 5 EStG vor, wenn der Steuerpflichtige durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen (vgl. BMF, Schreiben v. 4.11.2005, BStBl 2005 I S. 955, Tz. 4). Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgangs erlernt wird und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Andere Bildungsmaßnahmen werden dem gleichgestellt, wenn sie dem Nachweis einer Sachkunde dienen, die Voraussetzung zur Aufnahme einer fest umrissenen

beruflichen Betätigung ist.

Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die Ausbildung Gegenstand eines Dienstverhältnisses ist oder die Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für die Umschulungsmaßnahmen erfolgen, die einen Berufswechsel vorbereiten (R 9.2 Abs. 1 LStR).

---

Seite: < 1 2 [3] 4 5 >

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009

| <http://www.haufe.de/stuern>

24.09.2009 |

## Übernahme von Studiengebühren: Jetzt steuer- und sozialversicherungsfrei

★★★★ 5 Bewertungen

07.09.2009 | Panorama

**Die Übernahme von Studiengebühren für Mitarbeiter im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses bleibt unter engen Voraussetzungen nicht nur steuer- sondern auch sozialversicherungsfrei.**

Hiermit haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger ihre bisherige Rechtsauffassung geändert.

Sozialversicherungsrechtlich sind Studiengebühren entgegen der bisherigen Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger nicht mehr dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung hinzuzurechnen, sofern sie auch steuerlich keinen Arbeitslohn darstellen.

### **Sozialversicherungsentgeltverordnung geändert**

Grundlage hierfür ist eine Ergänzung der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Denn nach der neuen Nummer 15 in § 1 Abs.1 Satz 1 SvEV werden sowohl zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlte Studiengebühren als auch die, die im Rahmen einer arbeitsvertraglich vereinbarten Übernahme gezahlt werden, von der Sozialversicherungspflicht freigestellt, soweit sie steuerlich kein Arbeitslohn sind.

### **Kein geldwerter Vorteil**

Die Finanzverwaltung nimmt keinen geldwerten Vorteil an, wenn Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses die vom studierenden Mitarbeiter geschuldeten Studiengebühren (z.B. von Berufsakademien) übernehmen, sofern sich der Arbeitgeber arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet hat.

### **Überwiegendes eigenbetriebliches Interesse dokumentieren**

Das ganz überwiegende eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers muss dokumentiert sein durch eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt (OFD Karlsruhe vom 10.10.2007 - S2222.7/147 - St 146).

### **Bestätigung des Finanzamts zu den Lohnunterlagen nehmen**

Die Änderung ist am 22. Juli 2009 in Kraft getreten. Die Bestätigung des Finanzamts über die steuerliche Freistellung ist gem. § 8 Abs. 2 Nr. 10 der Beitragsverfahrensverordnung zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

**Gesetzliche Grundlage der Neuerung:** Artikel 9i des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15.7.2009, BGBl. I S.1939:

### **Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)**

**§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen**

(1) Dem Arbeitsentgelt sind nicht zuzurechnen:

( 1. - 14 ) ...

Neu:

**15.** vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren für ein Studium des Beschäftigten, soweit sie steuerrechtlich kein Arbeitslohn sind.

📧 Haufe Online-Redaktion

© HAUFE MEDIENGRUPPE 2009

| <http://www.haufe.de/steuern>

28.09.2009 |